



### Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Furth im Wald hat in seiner Sitzung vom 14.11.2024 die Änderungssatzung zur „Satzung zur kommunalen Förderung der Stadt Furth im Wald für die Durchführung privater Maßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung und Geschäftsflächenprogramm“ (Fördersatzung) beschlossen.

Dieser Beschluss und die genannte Satzung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Ab dem Tage dieser Bekanntmachung kann die Gestaltungssatzung im Rathaus, Zimmer 40, Anschrift: Burgstraße 1, 93437 Furth im Wald, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr, Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr sowie Freitag 08.00 – 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden; auf Verlangen und vorheriger Terminabsprache wird über ihren Inhalt und die Auswirkungen entsprechende Auskunft erteilt. Die Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Stadtbauamt möglich.

Zudem kann die Satzung auch im Internet unter [www.furth.de/buerger/service/satzungen/](http://www.furth.de/buerger/service/satzungen/) eingesehen werden.

**Die Änderungssatzung zur Fördersatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.**

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Furth im Wald oben genannte Satzung.

Furth im Wald, 15.11.2024  
STADT FURTH IM WALD

  
Bauer  
Erster Bürgermeister



Bekanntgabe an den  
Amtstafeln:

Rathaus Furth im Wald  
Lixenried  
Ränkam  
Sengenbühl  
Gschwand

angeheftet am: 15.11.2024  
abgenommen am:  
(frühestens am 04.12.2024)